



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 27.07.2023

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2023/31/434/2

TOP 2

Vollzug des EU-Beihilferechts; Betrauungsakt gegenüber die Sozialbau Kempten Wohnungs- und Städtebau GmbH - Beschluss

Sachverhalt:

Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2011 Regelungen zur Anwendung der EU-Beihilfenvorschriften über öffentliche Ausgleichsleistungen für **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** – darunter fallen auch Leistungen bezüglich der Schaffung des sozialen Wohnungsbaus) verabschiedet, die am 11. Januar 2012 in Kraft getreten sind. Um die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des „Almunia-Pakets“ zu schaffen, ist eine sogenannte „Betrauung“ erforderlich.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 11. November 2015 die „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ gebilligt, so dass die Gewährung von Kaufpreisabschlägen an Gebietskörperschaften sowie insbesondere mehrheitlich von diesen getragene Gesellschaften, wie hier die Sozialbau Kempten Wohnungsbau- und Städtebau GmbH, möglich ist.

Dieser Kaufpreisabschlag nach der VerbR stellt eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Wird aber Wohnraum für sozial benachteiligte Personen geschaffen, sind die im Rahmen eines Betrauungsaktes gewährten Zuwendungen für DAWI von der Notifizierungspflicht freigestellt und zulässig.

Der Betrauungsakt behandelt folgenden Inhalt:

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI):

Die Sozialbau Kempten Wohnungs- und Städtebau GmbH wird eine DAWI in Form von Schaffung von Wohnungen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 1986/7, Gem. Kempten, erbringen. Auf diesem Grundstück sind derzeit die Anwesen Ostbahnhofstraße 2-22 sowie Schumacherring 90-94 befindlich.

Diese ist von der Notifizierung befreit. Weitere Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, müssen in den Büchern gesondert ausgewiesen werden, da für sie keine Ausgleichsleistung erfolgen darf.

Die Anwendung des Betrauungsaktes gilt nur für die Neuerrichtung von Wohnbebauung auf dem oben bezeichneten Grundstück, nicht jedoch für die Bewirtschaftung der Bestandswohnungen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1986/7 – Ostbahnhofstraße 2-22 sowie Schumacherring 90-94.

Die Betreuung erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt, sobald die auf dem Grundstück Flst.Nr. 1986/7 neu zu schaffende Wohnbebauung, welche die Anwesen Ostbahnhofstraße 2-22 sowie Schumacherring 90-94 sukzessive ersetzen soll, bezugsfertig errichtet wurden.

Nach den Vorgaben der BIMA ist für jedes von ihr zu erwerbende Objekt eine eigene Betreuung durch den jeweiligen kommunalen Aufgabenträger durchzuführen. Der vorgelegte Betrauungsakt ist zwischen der Sozialbau und der BIMA abgestimmt. Ein inhaltsgleicher Betrauungsakt wurde bereits beim Erwerb der Flächen der Calgeeranlage durch die Sozialbau Ende 2016 durch die Stadt Kempten (Allgäu) vorgenommen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.07.2023 die Sach- und Rechtslage entsprechend begutachtet und empfiehlt dem Stadtrat eine entsprechende Betreuung der Sozialbau Kempten GmbH durchzuführen.

Beschluss:

Die Sozialbau Kempten Wohnungs- und Städtebau GmbH wird mit den im öffentlichen Auftrag (Betrauungsakt) beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für einen Zeitraum von 10 Jahren in der vorgelegten Entwurfsfassung betraut. Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt ist Bestandteil dieses Beschlusses.